

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/345 –**

Gefahr des Abbaus von Grundrechten im Antiterrorkampf

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung beabsichtigt nach den Festlegungen des Koalitionsvertrages Gesetzesänderungen im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus. Der Koalitionsvertrag sieht zwar nicht explizit die Verabschiedung eines neuen Antiterrorpaketes vor, nennt aber eine Reihe von Prüfaufträgen und Vorhaben, die zum Großteil nicht ausführlich dargelegt werden.

Unter anderem beabsichtigt die Bundesregierung dem Koalitionsvertrag zufolge die rasche Einführung der schon lange diskutierten Antiterrordatei, die gemeinsam von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden gespeist und genutzt werden kann. Gegen diese Datei, die zunächst als „Islamistendatei“ bezeichnet wurde, hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Peter Schaar, bereits im Juni 2004 datenschutzrechtliche Bedenken angemeldet. Seiner Ansicht nach stellt „die unterschiedslose Zusammenlegung sämtlicher Informationsbestände“ eine Gefährdung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar (Erklärung vom 4. Juni 2004, <http://www.datenschutz.de/news/alle/detail/?nid=1271>). Vor überzogener Überwachung warnte der Chef der Deutschen Vereinigung für Datenschutz und stellvertretende Datenschutzbeauftragte von Schleswig-Holstein, der insbesondere die Aufnahme von „Extremisten“ in die Datei ablehnt, weil es sich dabei um einen Wischiwaschi-Begriff handele (<http://www.n24.de/politik/inland/index.php/a2004070911341716916>).

Bedenken über die Wahrung des Trennungsgebotes zwischen Polizei und Geheimdiensten werden nicht nur hinsichtlich der Antiterrordatei geäußert, sondern auch hinsichtlich des im vergangenen Jahr in Berlin-Treptow eingerichteten Gemeinsamen Terrorabwehr-Zentrums (GTAZ), das die Tätigkeiten von Polizeibehörden, Zollkriminalamt und Geheimdiensten koordinieren soll (<http://www.datenschutz.de/news/alle/detail/?nid=1610>). Diese Bedenken verstärken sich durch die Planung eines Neubaus auf diesem Gelände, durch den nach Äußerungen des früheren Bundesinnenministers die Kommunikation zwischen den verschiedenen Diensten optimiert werden soll (DIE WELT, 16. Juli 2005).

Der Koalitionsvertrag sieht weiter vor, die Einschränkung des Datenschutzes zu prüfen, soweit die bestehenden Regelungen einer „effektiven Bekämpfung des Terrorismus“ entgegenstünden. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz,

Peter Schaar, hat die darin enthaltene Unterstellung, der Datenschutz behindere die Terrorabwehr, zurückgewiesen (<http://www.datenschutz.de/news/alle/detail/?nid=1271>).

Weiterhin sollen die Regelungen zur Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses überarbeitet werden und dem BKA nicht näher bezeichnete Präventivbefugnisse erteilt werden.

1. Wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag den Gesetzentwurf über die Schaffung einer Antiterrordatei vorlegen, und wenn ja, bis wann?
2. a) Auf welche Vorarbeiten will sich die Bundesregierung dabei stützen?
b) Will sich die Bundesregierung dabei auf Dateien stützen, die von der Koordinierungsgruppe internationaler Terrorismus angelegt wurden?
3. Soll die so genannte Antiterrordatei Volltexteinträge enthalten oder als Indexdatei betrieben werden?
4. Wie sollen die Auskunftsrechte gestaltet werden und welche Speicherfristen sind vorgesehen?
5. Welche finanziellen Mehrkosten wird die Einführung der so genannten Antiterrordatei mit sich bringen?
6. Was soll Gegenstand dieser Datei sein?
 - a) Welche Behörden sollen berechtigt sein, Daten in die Datei einzugeben?
 - b) Welche Behörden sollen abrufberechtigt sein?
 - c) Welche Daten über natürliche und juristische Personen sollen gespeichert werden?
 - d) Sollen in die Datei nur Daten über Personen aufgenommen werden, gegen die ein rechtskräftiges Urteil in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Mitgliedschaften in terroristischen Vereinigungen (§§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB)) ergangen ist, oder sollen auch unbescholtene Bürger betroffen sein?
7. a) Trifft es zu, dass in der so genannten Antiterrordatei nicht nur Straftäter erfasst werden sollen, sondern auch so genannte Extremisten?
b) Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Extremist/Extremistin“ und wie will sie sicherstellen, dass diese Definition von allen einspeisungs- und abrufberechtigten Behörden geteilt wird?

Die Bundesregierung wird in Kürze einen Gesetzentwurf zur Errichtung gemeinsamer Dateien der Polizeien und Nachrichtendienste von Bund und Ländern vorlegen. Wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes wird die Errichtung einer zentralen gemeinsamen Antiterrordatei sein. Inhaltlich wird sich der Gesetzentwurf an den Ergebnissen der bisherigen Abstimmungen zwischen den Ressorts der Bundesregierung und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) sowie den Erörterungen im Rahmen der Innenministerkonferenz orientieren. Zu Einzelfragen der Regelungsinhalte kann die Bundesregierung erst nach Abschluss der noch laufenden Abstimmung des Gesetzentwurfs Stellung nehmen.

8. Warum will die Bundesregierung künftig auf die Befristung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und auf die damit verbundene Notwendigkeit, die darin enthaltenen Regelungen einer Evaluation zu unterziehen, verzichten?

Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung vom 11. Mai 2005 stellt dar, dass sich die befristeten Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes in der Praxis ganz überwiegend bewährt haben, und schlägt vor, die bewährten Regelungen – bei gewissen Modifikationen und Ergänzungen – beizubehalten (Ausschussdrucksache 15(4)218). Der Bericht ist am 1. Juni 2005 in den parlamentarischen Gremien allseits zustimmend zur Kenntnis genommen worden. Die Prüfung, in welcher Weise die Fortgeltung der bewährten Befugnisse geregelt werden soll, ist noch nicht abgeschlossen.

9. Wie glaubt die Bundesregierung sicherstellen zu können, dass der gemeinsame Zugriff von Bundes- und Landeskriminalämtern sowie Geheimdiensten dem föderalen Prinzip der Polizei entspricht?
10. Wie glaubt die Bundesregierung sicherstellen zu können, dass der gemeinsame Zugriff von Polizei und Geheimdiensten auf die gleiche Datei dem Trennungsgebot entspricht?

Dem Informationsaustausch zwischen den Polizeien und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern steht nach Ansicht der Bundesregierung weder das Föderalismusprinzip noch das Trennungsgebot entgegen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird den rechtsstaatlichen Anforderungen, die bei der Zusammenarbeit der Polizeien und Nachrichtendienste zu beachten sind, Rechnung getragen.

11. Welche Behörden sind derzeit mit wie vielen Mitarbeitern und welchen Kompetenzen am GTAZ in Berlin-Treptow vertreten?

Im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) sind entsprechend ihrer jeweiligen Rechtsgrundlage das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst, die Bundespolizei, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Generalbundesanwalt, das Zollkriminalamt sowie die Landeskriminalämter und Landesverfassungsschutzämter mit insgesamt rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertreten.

12. a) Welche ausländischen Behörden sind am GTAZ ständig oder zeitweise vertreten bzw. seit Einrichtung des Zentrums vertreten gewesen und inwiefern werden diese in den Informationsaustausch mit einbezogen?

Im GTAZ sind keine ausländischen Polizeibehörden vertreten. Fragen zu nachrichtendienstlichen Zusammenhängen beantwortet die Bundesregierung nur in den dafür vorgesehenen Gremien des Deutschen Bundestages. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die der Frage zugrunde liegende Annahme oder Vermutung zutrifft oder nicht.

- b) Werden ausländische Behörden im Nachhinein von Besprechungen, die am GTAZ stattfinden, informiert?
- c) In welcher Form fließen Informationen ausländischer Behörden in die Arbeit des GTAZ ein?

Der Informationsaustausch mit ausländischen Behörden erfolgt durch die im GTAZ vertretenen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der geltenden Übermittlungsvorschriften.

13. Inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung das Trennungsgebot gewährleistet, wenn nach Errichtung des Neubaus auf dem Gelände des BKA in Berlin-Treptow die verschiedenen Dienste unter einem Dach versammelt sein werden, und wann ist der Bezug dieses Neubaus geplant?

Nach dem derzeitigen Stand des Planungs- und Genehmigungsverfahrens ist die Fertigstellung des Neubaus im Zeitraum 2009/2010 zu erwarten. Der beabsichtigte Neubau lässt die gebotene organisatorische Trennung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden unberührt.

- 14. a) Wie viele Ermittlungsverfahren wegen terroristischer Aktivitäten konnten bisher mit Hilfe des GTAZ zur Anklage gebracht werden und wie viele rechtskräftige Verurteilungen resultierten aus diesen Anklagen?
- b) Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die bisherige Arbeit des GTAZ?

Wesentliches Ziel des GTAZ ist die intensive Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Die Einbeziehung aller verfügbaren Erkenntnisquellen und eine effiziente Ausgestaltung des Informationsmanagements stärkt die Analysekompetenz der Sicherheitsbehörden insgesamt und erleichtert so die Früherkennung möglicher Bedrohungen sowie die Abstimmung operativer Maßnahmen.

Ermittlungsverfahren werden stets von einer Anklagebehörde geführt. Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit im GTAZ fließen anlassbezogen auch in Ermittlungsverfahren ein. Ebenso kann durch das Zusammenwirken im GTAZ dazu beitragen werden, zeitnah die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens anzuregen oder eine am Ermittlungsverfahren beteiligte Polizeibehörde zu unterstützen. Im Einzelnen lassen sich die Beiträge zu Ermittlungsverfahren aus der Zusammenarbeit im GTAZ nicht quantifizieren.

Die Unterstützung von Ermittlungsverfahren ist ein Aspekt der Aufgabenwahrnehmung im GTAZ unter anderen. Das GTAZ dient insgesamt der Stärkung des ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Die Bundesregierung bewertet die bisherige Arbeit des GTAZ als Erfolg.

15. Welche Präventivbefugnisse soll das Bundeskriminalamt zukünftig erhalten und warum?

Die Koalitionsvereinbarung sieht vor, dass der Bund eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA) erhält, und zwar in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht.

Auf diese Weise kann die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität verbessert werden. Das Tätigwerden des BKA setzt derzeit einen strafprozessualen Anfangsverdacht voraus. Anders als die Landespolizeibehörden, die sowohl für die Strafverfolgung als auch für die Gefahrenabwehr im Bereich der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zuständig sind, hat das BKA keine Möglichkeiten, selbst zu handeln, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass aus dem Ausland heraus irgendwo in Deutschland ein terroristischer Anschlag begangen werden soll. Es muss sich hierzu an die Länder wenden. Die Länder wiederum müssen die Sache an das BKA abgeben, wenn der Generalbundesanwalt das BKA mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt. Diese Aufspaltung der Kompetenz zwischen Bund und Ländern erweist sich angesichts der internationalen Verflechtung des Terrorismus zunehmend als Hindernis. Sie kann zu Informationsverlusten und verlängerten Reaktionszeiten führen.

16. a) Beabsichtigt die Bundesregierung, eine Sicherungshaft für so genannte terrorverdächtige Ausländer zu ermöglichen, und wenn ja, wie soll diese gestaltet sein?
- b) Welche rechtlichen Grundlagen müssten nach Ansicht der Bundesregierung für eine solche Sicherungshaft geschaffen werden?

Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist in Abschnitt VIII vorgesehen, dass das Zuwanderungsgesetz anhand der Anwendungspraxis zu evaluieren ist und im Rahmen der Evaluierung auch zu prüfen ist, ob alle Sicherheitsfragen befriedigend gelöst sind. Die Evaluierung ist noch nicht durchgeführt worden.

17. Ist die Bundesregierung der Ansicht, die bestehenden Regelungen zum Datenschutz müssten eingeschränkt werden, und wenn ja, welche Regelungen sind gemeint, inwiefern sollen sie eingeschränkt werden und warum?

Die Bundesregierung wird kontinuierlich anhand konkreter Vorhaben prüfen, inwieweit rechtliche Regelungen des Datenschutzes einer effektiven Bekämpfung der Kriminalität und des Terrorismus entgegenstehen. Der Bundesregierung geht es dabei ausdrücklich nicht darum, datenschutzrechtliche Grundsätze außer Acht zu lassen. Vielmehr wird sie darauf achten, dass neue Regelungen zum Datenschutz, die in Richtung einer stärkeren Bürokratisierung gehen, nicht das Verhältnis von Aufwand und Nutzen verschieben.

18. Welche Änderungen der Telekommunikationsüberwachung will die Bundesregierung vornehmen, um zu den im Koalitionsvertrag genannten „harmonischen Gesamtregelungen der strafprozessualen heimlichen Ermittlungsmaßnahmen“ zu kommen?
19. a) Ist nach Ansicht der Bundesregierung der bisherige Straftatenkatalog, der zur Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses berechtigt, zu eng gefasst, und wenn ja, warum?
- b) Welche weiteren Straftaten sollen zu Eingriffen in das Telekommunikationsgeheimnis berechtigen?

Die Prüfungen und Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung sind hierzu noch nicht abgeschlossen. Zu den einzelnen Regelungsinhalten, zu denen gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere Bestimmungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gehören werden, wird die Bundesregierung im Rahmen der künftigen Gesetzesvorlage Stellung nehmen.

20. a) Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der im Koalitionsvertrag angekündigten Stärkung der Bundeskompetenzen bei der Bewältigung von Großkatastrophen auch den Ausbau der Kompetenzen der Bundeswehr und der Bundespolizei?
- b) Welche weiteren Kompetenzerweiterungen des Bundes sind nach Ansicht der Bundesregierung notwendig bzw. zu prüfen?
- c) Wie definiert die Bundesregierung die Begriffe „Großkatastrophen“ und „Unglücksfälle“ und meint sie damit auch militärische oder terroristische Angriffe und deren Folgen?

Soweit verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht, wird die Bundesregierung entsprechende Initiativen vorlegen. Dabei kommt es maßgeblich auch auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Luftsicherheitsgesetzes an.

